

Betreff

**Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der
Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

Sachbearbeitendes Amt:

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Datum

04.10.2017

Sachbearbeitung:

Antje Weilandt

*Verantwortlich:**Beteiligte Dienststellen:*

Finanzverwaltungsamt

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Sportausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

11.07.2017

Ö

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

05.10.2017

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

11.10.2017

Ö

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

18.10.2017

Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/513**Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

Die Stadtvertretung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Begründung:

Die vorliegende Entgeltordnung ist eine Anpassung und Aktualisierung der Entgeltordnung vom 01. Januar 2016.

In der vorliegenden Fassung, wurde der obligatorische Kostenanteil vom Erwachsenensport, für die Betriebskosten von 1,00€/h auf 3,00€/h erhöht. Ergänzt wurde die Entgeltordnung durch eine Pauschale für den Verkauf von Speisen und Getränke. Gleichzeitig erfolgte die Entgeltberechnung für den Sportraum in der T. Bauermeister-Schule, da dieser auch durch den Vereinssport genutzt wird.

Die Änderungen der Entgeltordnung wurden im Vorfeldt mit den Vertretern der Sportvereine diskutiert und abgestimmt. Der Kinder- und Jugendsport wird weiterhin gefördert. Eine Sportstättennutzung ist bis zu einem Alter von 18 Jahren entgeltfrei.

Auf der Grundlage des §1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 00.00.2017 für das Gebiet der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten folgende Entgeltordnung erlassen.

Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

§1 Allgemeines

- (1) Sporteinrichtungen können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und –vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche, ähnliche andere im öffentlichen Interesse stattfindende oder kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden. Es ist nur in Ausnahmefällen möglich, die Sportstätten für Übernachtung zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausrüstungen der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmten technischen Ausstattungen besteht nicht.

§2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Bürgermeisters. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den Benutzungsgruppen 1-3 beizufügen.
- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§3 Benutzungszeiten

- (1) Die Sporteinrichtungen und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 07:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sporteinrichtungen und Anlagen nur für Wettkämpfe und Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.
- (2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Duschen, Umkleiden usw..
- (3) Die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt. Während der Ferien sind die Sporteinrichtungen geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

§4 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporteinrichtungen und Anlagen durch Dritte wird ein Entgelt gestaffelt nach Benutzungsgruppen erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle. (Anlage 1)
- (2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt entsprechend des Arbeits- und Materialaufwandes erhoben werden.
- (3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.
- (4) *Für die Verabreichung von Speisen und Getränken an Teilnehmer von Sportveranstaltungen auf den Sportplätzen und in den Sporthallen ist für die Inanspruchnahme von Lagerkapazitäten, Verkaufsflächen, Strom und Wasser eine Pauschale von 10,00€/ pro Tag zu entrichten.*
- (5) *Das Benutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die gewährte Nutzung nicht wahrgenommen wurde. Wenn aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, Sportstätten nicht in Anspruch genommen werden können, entfällt die Entgeltpflicht.*

§5 Mehrwertsteuer

Die in dieser Entgeltordnung erfassten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§5 Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen erfolgt. Die Entgeltschuld entsteht bei der Nutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§6 Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung

- (1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.
- (2) Eine entgeltfreie Nutzung kann gewährt werden, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren ist die Benutzung der städtischen Sportstätten entgeltfrei.
- (4) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u.a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (5) Für die in Anlage 1 ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50% erfolgen.

§8 Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung der Sporthallen, Sportplätze und andere Einrichtungen sind in besonderen Benutzungsordnungen geregelt.

§9 Haftung

- (1) Bei der Vermietung der Sporteinrichtungen und Anlagen haftet die Stadt für einen Schaden sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Bei einer entgeltfreien Nutzung haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihre Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Entgeltordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner gesetzlichen Haftung nach (3) stellt der Benutzer die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporteinrichtungen, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht, hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§10 Schlussbestimmung

Diese Entgeltordnung tritt am **1. Januar 2018** in Kraft.

Anlage 1

Benutzergruppen

1. Gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Ribnitz-Damgarten sowie gemeinnützige Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, deren Satzungszweck nachweislich aus förderungswürdiger sozialer und gemeinwesenorientierter Arbeit bestehen. Der Betrag stellt einen Anteil an den Betriebskosten dar. Lehr- und Ausbildungskurse entsprechend der Lizenzordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Betreuerinnen und Betreuern von gemeinnützigen Ribnitz-Damgartener Sportvereinen oder Landessportverbänden aus Mecklenburg-Vorpommern. *Gemischte Gruppen gemeinnütziger Ribnitz-Damgartener Sportvereine, die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendlichen bestehen.*
2. Schulen in kreislicher und Landesträgerschaft, Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Ribnitz-Damgarten, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine, Bundeswehr und Polizei.
3. Auswärtige Schulen in freier Trägerschaft, private Bildungsträger und kommerzielle Nutzer, Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt sind

Sportstätten

Nr.	Benutzergruppe		
	1	2	3
1.	Sporthalle „Freundschaft“ Ganze Halle ½ der Halle	65,00 €/h	130,00 €/h
	6,00 €/h 3,00 €/h		
2.	Sporthalle „Am Mühlenberg“ (alte)	15,00 €/h	30,00 €/h
3.	Zweifelhalle „Am Mühlenberg“ ganze Halle 1/3 der Halle 2/3 der Halle Foyer	50,00 €/h	100,00 €/h
	9,00 €/h 3,00 €/h 6,00 €/h 3,00 €/h		
4.	Sporthalle Damgarten mit LA- Anlage und Fitnessbereich	25,00 €/h	45,00 €/h
5.	Stadion „Am Bodden“ Mehrzweckraum mit Küche/Toilette	120,00 €/Tag *	200,00 €/Tag*
6.	Stadion „Am Bodden“	50,00 €/h	100,00 €/h

	Rasenplatz I	9,00 €/h		
	Rasenplatz II	6,00 €/h		
	Tennenplatz	3,00 €/h		
7.	Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten		30,00 €/h	60,00 €/h
	Rasenplatz I	9,00 €/h		
	Rasenplatz II	6,00 €/h		
8.	Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten - Foyer	3,00 €/h	65,00 €/Tag*	130,00 €/Tag*
9.	Sportplatz „Berliner Straße“	1,50 €/h	8,00 €/h	20,00 €/h
10.	Vereinsgebäude Ulmenallee Clubraum, Küche, Toilette	3,00 €/h	50,00 €/Tag*	100,00 €/Tag*
11.	Sportraum T.-Bauermeister-Platz	3,00€/h	25,00€/h	50,00€/h
12.	Sportanlage Klosterwiese	1,50 €/h	5,00 €/h	10,00 €/h

* Innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen